

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat Andernach (BA) und Pellenz (BAP) vom 06.10.2021

Die Stadt Andernach hat mit Satzung vom die Einrichtung eines Beirats für behinderte Menschen gemäß §§ 24, 56a GemO beschlossen. Dabei wurde in § 1 festgelegt, dass der Behindertenbeirat die Vertretung der in der Stadt Andernach und – sofern von der Verbandsgemeinde Pellenz beschlossen – der in der Verbandsgemeinde lebenden Menschen mit Behinderungen ist, er deren Anliegen aufgreift und sie zum Gegenstand seiner Beratungen macht. Er ist ein beratendes, vermittelndes und in Einzelfällen helfendes Gremium. Ziel der Arbeit des Behindertenbeirats ist die Inklusion, Teilhabe, Gleichstellung sowie Selbstbestimmung aller Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in den Lebensalltag der Stadt Andernach und ggf. der Verbandsgemeinde Pellenz. Dies vorausgeschickt gibt sich der Behindertenbeirat der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Pellenz (BAP) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Behindertenbeirates werden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Andernach und dessen Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Diese sind den Vertretern der Verbandsgemeinde Pellenz zur Kenntnis auszuhändigen.
- (2) Der Behindertenbeirat besteht aus maximal 18 stimmberechtigten Mitgliedern
- (3) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und einen Stellvertreter/in. Auf die Bestimmung des § 3 Abs. 8 wird hingewiesen. Sprecher/in und Stellvertreter/in werden auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sollen die Querschnittsthemen
 - Inklusion
 - Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, Straßen und Plätze sowie Verkehrsmitteln
 - Barrierefreiheit im Tourismus
 - Antidiskriminierung

für die Stadt Andernach und die Verbandsgemeinde Pellenz bearbeiten und den politischen Gremien der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Pellenz sowie den Verwaltungen Anregungen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

Der Behindertenbeirat kann auch beeinträchtigte und behinderte Personen in konkreten Einzelfällen unterstützen. Er fördert den Erfahrungsaustausch und koordiniert Maßnahmen für die Belange und Bedürfnisse von beeinträchtigten Menschen.

- (5) Die Mitglieder arbeiten mit den Behindertenbeauftragten der Stadt Andernach und ggf. der Verbandsgemeinde Pellenz zusammen.

- (6) Die Mitglieder des Behindertenbeirats sind nach § 20 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Sitzungsvorbereitung

- (1) Der/die Sprecher/in (im Verhinderungsfall die Stellvertretung) ruft den Beirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit des Behindertenbeirates es für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit Angabe der Beratungspunkte mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Andernach.
- (3) Der/die Sprecherin setzt die Tagesordnung fest. Falls mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Beratung eines bestimmten Punktes schriftlich verlangen, muss dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 3 Sitzungen

- (1) Um eine Beschlussfähigkeit in den Sitzungen zu erhalten, ist es erwünscht, dass alle Mitglieder des Behindertenbeirates an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein Mitglied aus wichtigem Grund verhindert, sollte dies unverzüglich, spätestens am Sitzungstag dem/der Sprecher/in oder der Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Andernach mitgeteilt werden.
- (2) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der/die Sprecher/in –bei Verhinderung die Stellvertretung – leitet die Sitzungen und sorgt für einen geordneten Ablauf und Beratungen.
- (4) Er/sie erteilt den Mitgliedern, der Verwaltung und sonstigen hinzugezogenen Personen nach der Reihenfolge der Meldungen Rederecht. Er/sie übt das Hausrecht aus und kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die die Sitzung stören.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für die Beratung interner Angelegenheiten bzw. bei Einzelfallhilfen kann der/die Sprecherin die Öffentlichkeit ausschließen bzw. im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung einberufen.
- (6) Beschlüsse werden durch Heben der Hand offen abgestimmt und gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Der Behindertenbeirat ist bemüht, einvernehmlich Empfehlungen zu formulieren. Ist dies nicht möglich, werden Entscheidungen des Beirates mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder getroffen. Die Entscheidungen des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Gremien.

- (8) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Antrag wird die Wahl geheim mittels Wahlzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Ergibt sich auch bei der Wiederholung keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (9) Der Oberbürgermeister und/oder die von ihm beauftragte/n Person/en (Verwaltung) nimmt/nehmen an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil. Diese Personen sind berechtigt und auf Verlangen des/der Sprecherin verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Sprecher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Beirates per E-Mail oder schriftlich zur Kenntnis gegeben.

§ 4

Ordnungsbefugnisse des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Sprecher/in kann Mitglieder des Behindertenbeirates bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie Mitglieder des Beirates von der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Der/die Sprecher/in kann in schweren Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes des Beirates für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Mitglied des Behindertenbeirates trotz Aufforderung durch den/die Sprecher/in den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des/der Sprecher/in ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des/der Sprechers/in ist Einspruch beim Behindertenbeirat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei dem/der Sprecherin einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung zu beschließen.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Behindertenbeirates hat den Ausschluss von allen Arbeitskreissitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Während einer Sitzung entscheidet der/die Sprecher/in bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.

§ 5

Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Behindertenbeirat bestimmt jeweils, wer gefasste Beschlüsse ausführen soll.
- (2) Ausführende können neben den Mitgliedern auch Arbeitskreise und die für die Geschäfte des Behindertenbeirates zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Andernach sowie der/die Behindertenbeauftragte/n sein.
- (3) Die so bestimmten Personen sind verpflichtet, dem Behindertenbeirat bei der jeweils nächsten Sitzung über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten.

§ 6

Teilhabe

- (1) Der Beirat entsendet durch Beschluss bestimmte Personen in Vertretungen von Menschen mit Behinderung, z.B. den Landesteilhabebeirat.
- (2) Die entsandten Vertreter berichten in der nächsten Beiratssitzung über die Teilnahme.

§ 7

Arbeitskreise

- (1) Der Behindertenbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen und Vorhaben Arbeitskreise einrichten. Die Größe dieser Arbeitskreise und ihre Leitungen werden vom Beirat jeweils konkret festgelegt.
- (2) Für die Arbeitskreise können auch Personen benannt und beteiligt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitskreise sind dem Beirat schriftlich mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.11.2015 außer Kraft.

Andernach, 06.10.2021

Ulrike Berkulin (Sprecherin)